

## Informationen aus dem Bereich DSV AUL- Ost

### Zeitenwende auch im Luftraum

Wie bereits im vorlaufenden AUL-Ost-Info dargestellt, können wir im Luftraum zunehmend neue und insgesamt intensivere Nutzungen durch die Bundeswehr und/oder den in Deutschland stationierten Alliierten feststellen.

Dazu werden frühere Luftraumelemente wieder eingeführt und neue Elemente integriert. Da wir Segelflieger und auch die anderen personentragende Aufwindflieger den Luftraum wochentags deutlich mehr als 2009 nutzen, müssen wir diese neuen Bedingungen kennen und sachkundig bei unseren Flügen in der Vorbereitung und Durchführung einbeziehen.

#### 1. Reaktivierung militärischer Tiefflug und Tieffluggebiete in Deutschland

Der Tiefflug generell und die Tiefflug-Gebiete (LFA - Low Flight Area) als Form Nutzung des Luftraums, waren letztmalig 2009 auf der ICAO Karte abgebildet und wurde bereits zu diesem Zeitpunkt so gut wie nicht mehr genutzt.

**Mit der NfL 2025-1-3686 sind Tiefflüge in der Bundesrepublik generell und in definierten Tiefflug-Gebieten bis zu 250 ft GND ab dem 27.11.2025 wieder in Kraft gesetzt.**

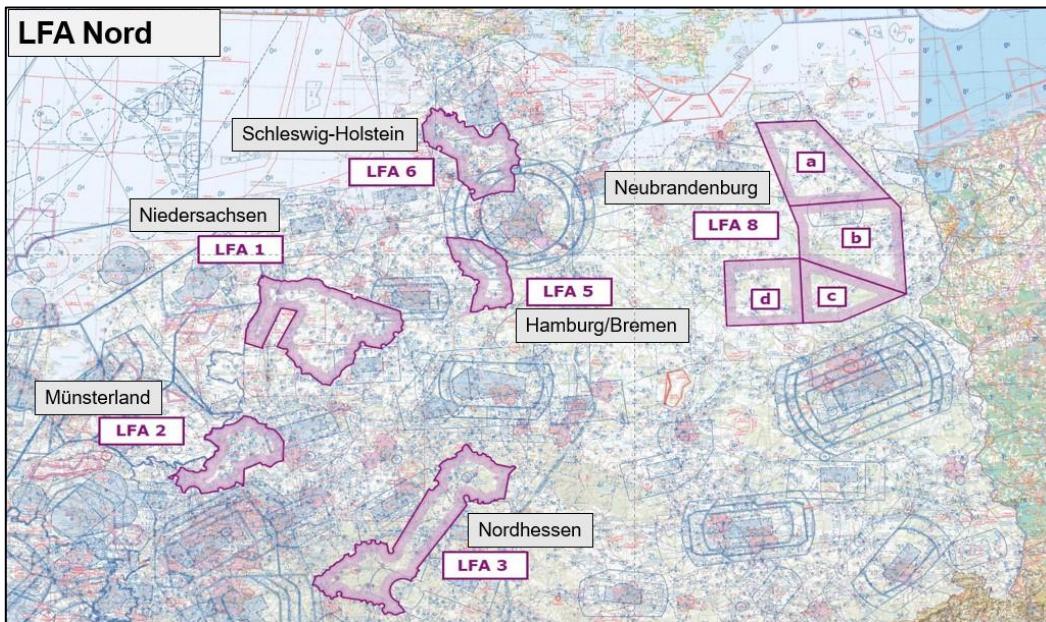
Demnach sind Tiefflüge in Deutschland flächendeckend nach den Regelungen im MIL AIP und in den LFA möglich und auch zu erwarten.

1

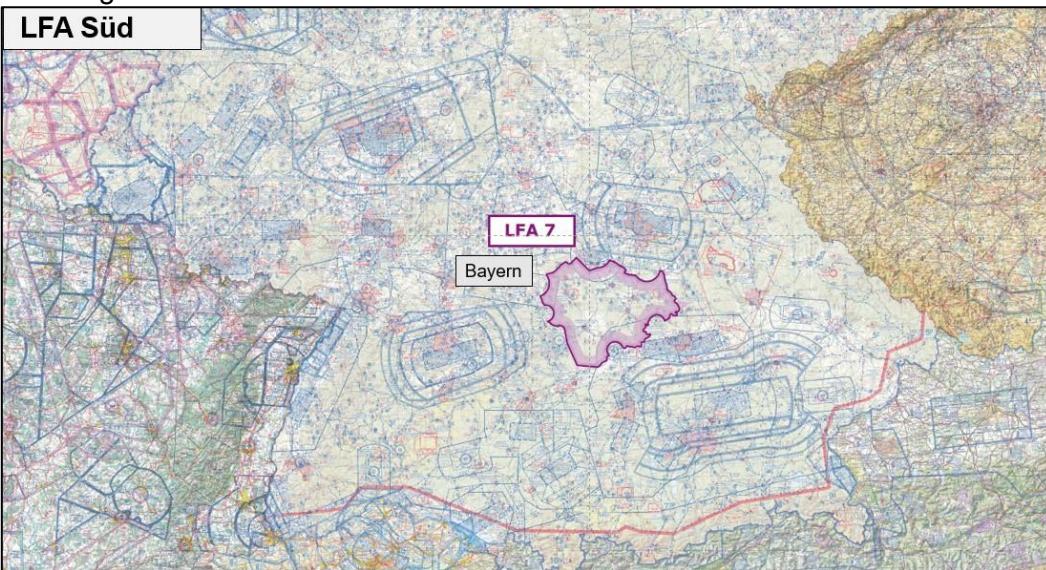
| Mindestflughöhe über Grund      |   |  | Minimum Height above Ground |   |  |
|---------------------------------|---|--|-----------------------------|---|--|
| Luftfahrzeugart                 | Im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland  | In den Tieffluggebieten 250 ft   | Type of aircraft            | Within Low Flying Area Federal Republic of Germany  | Within Low Flying Areas 250 ft   |
| Strahlflugzeuge <sup>2</sup>    | 1000 ft AGL <sup>1</sup><br>500 ft AGL im Rahmen des durch BMVg FüSK erlaubten Tiefflugkontingents<br><br>250 ft AGL nach Aktivierung durch BMVg FüSK und Aktivierung durch NOTAM/NfL | 1000 ft AGL <sup>1</sup> (sofern aktiviert, 250 ft AGL zwischen Ablaufpunkt und Ziel)<br>500 ft AGL im Rahmen des durch BMVg FüSK erlaubten Tiefflugkontingents<br>250 ft AGL nach Aktivierung durch BMVg FüSK und Aktivierung durch NOTAM/NfL | Jet aircraft <sup>2</sup>   | 1000 ft AGL <sup>1</sup><br>500 ft AGL within the framework of the low level flight contingent permitted by BMVg FüSK<br><br>250 ft AGL following activation by BMVg FüSK and NOTAM/NfL | 1000 ft AGL <sup>1</sup> (if activated,<br>250 ft AGL between initial point and target)<br>500 ft AGL within the framework of the low level flight contingent permitted by BMVg FüSK<br>250 ft AGL following activation by BMVg FüSK and NOTAM/NfL |
| Propellerflugzeuge <sup>2</sup> | 500 ft AGL <sup>1</sup>   | 500 ft AGL <sup>1</sup> (sofern aktiviert, 250 ft AGL zwischen Ablaufpunkt und Ziel)   | Prop aircraft <sup>2</sup>  | 500 ft AGL <sup>1</sup>   | 500 ft AGL <sup>1</sup> (if activated,<br>250 ft AGL between initial point and target)   |
| Hubschrauber                    | gem. Einsatzforderung   | gem. den Erfordernissen des Einsatzes  | Helicopters                 | Depending on mission requirements   | Depending on mission requirements  |

Die folgende Kartendarstellung für die Tiefflug-Gebiete bis 250 ft aus der Anlage des NfL, ist aus Gründen der Darstellung auszugsweise und vergrößert übernommen.

Zusätzlich zum generellen Tiefflug sind in den definierten Tiefflug-Gebieten (LFA) Tiefflüge bis zu 250 ft GND mit Strahl-, Transport und Sonderflugzeugen möglich. Dazu wurden die bisherigen Area 1 bis 8 a-d (bis auf die ehemalige Area 4) reaktiviert.



Die obere Karte zeigt den nördlichen und mittleren Teil der Bundesrepublik, in dem sechs der sieben Tiefflug-Gebiete bis 250 ft verortet sind.



2

### Die Nfl 2025-1-3686 ist gegliedert:

1. Allgemeines mit Definition der Tiefflüge, Tieffluggebiete und weiteren Regelungen
2. die räumliche Definition der Tiefflug-Gebieten mit den Ausdehnungen
3. die Betriebszeiten
4. die Mindestflughöhen in den definierten Bereichen, sowie für strahlgetriebene Kampfflugzeuge in den Tiefflug-Gebieten bis 250 ft GND, dort bis zu 120 Sekunden
5. Sicherheitsempfehlungen
6. Tiefflug-Schutzzonen für Flugplätze und Verfahren zur Beantragung.

- Die definierten Tiefflug-Gebiete (LFA) werden bis zu 250 ft GND (76m) genutzt.
- Sie sind keine Sperrgebiete, sondern Teile von Luftraum D oder E.
- Wegen der besonderen Nutzung entsprechend bewusst beachten.
- Auch hier gilt → „see and avoid – sehen und ausweichen“



**Insbesondere möchten wir die Vereine und Flugplatzhalter auf den Punkt 6. der NfL 2025-1-3686 hinweisen:**

- bitte prüft, ob eure Flugplätze oder Fluggelände noch Tiefflug-Schutzzonen haben oder wiedereingerichtet werden müssen
  - wenn ja, nutzt die in der NfL aufgezeigten Möglichkeiten, um
    - ständige
    - periodisch befristet Schutzzonen (01.04. bis 30.09) eines Jahres
    - zeitlich befristete Schutzzonen zu beantragen
  - die Schutzzonen haben in der Regel eine Ausdehnung von 2 NM um den Flugplatz-Bezugspunkt und eine Obergrenze von 1.500 ft GND
  - Nutzt die in der NfL angebotenen Verfahren und Adressen zur Beantragung einer Schutzone!

**Beantragung**  
Der Antrag zur Einrichtung einer ständigen oder periodisch befristeten Schutzzone ist durch den Flugplatzhalter bzw. die Flugplatzhalterin an das

Luftfahrtamt der Bundeswehr  
Referat 3 I a - Grundlagen Flugbetrieb  
Flughafenstraße 1  
51147 Köln-Wahn

E-Mail: LufABw3ia@bundeswehr.org  
Tel.: (0 22 03) 9 08 - 4391

und nachrichtlich an die für den Flugplatz zuständige Landesluftfahrtbehörde zu richten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die zuständige Landesluftfahrtbehörde werden vom LufABw Abt 3 I a über die Entscheidung unterrichtet.

Auszug aus Kapitel 6 der der NfL

Die Häufigkeit und Anzahl der Flüge an den jeweiligen Flugplätzen werden dabei berücksichtigt.

Die Re-Aktivierung des flächendeckenden Tiefflugs und der speziellen Tiefflug-Gebiete ist gerade für die personentragenden Aufwindflieger eine weitere Herausforderung. Der DSV hat von der DFS bereits die Zusage, dass

- diese Gebiete auch auf der ICAO-Karte Ausgabe Segelflug ab 2026 dargestellt werden
  - die lateralen und vertikalen digitalen Datensätze der LFA mit der Luftraumdatei 2026 zur Verfügung gestellt werden.

- Im Fall einer ungeplanten Außenlandung befinden wir uns in Tiefflug-Gebieten mit möglichen Tieffügen bis zu 250 ft (76m).
  - Die Einhaltung der Sichtflugregeln in diesem Bereich ist für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung.

Wie sah es früher aus? Hier aus einer ICAO Karte von 2009 entnommen. Dort waren diese Tieffluggebiete mit den roten Punkten und dem Namen „AREA 5“ gekennzeichnet.

**WEITERE LUFTRÄUME/OTHER AIRSPACE**

**119.150** Fluginformationsdienst (FIS)  
  
 (250ft / 76m) Flight information service (FIS)  
 250 ft-Tieffluggebiet  
 250 ft low flying area



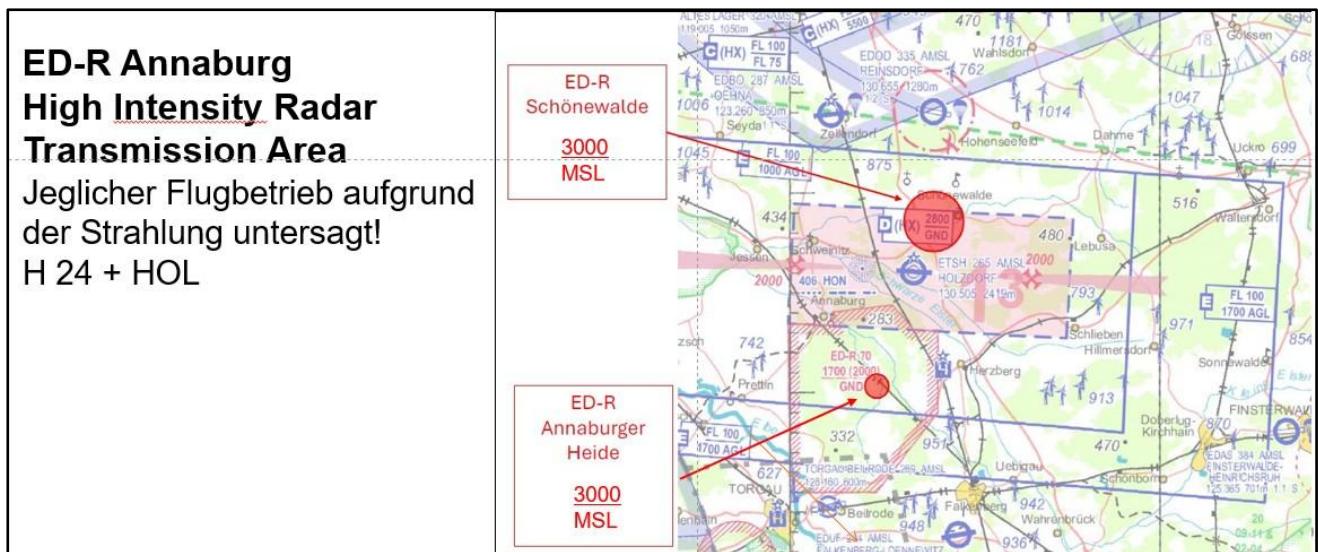
## 2. ED-R Gebiete für spezielle Nutzungen

Ab 2026 werden erstmals Lufträume für die neuen dauerhaft stationierten Bodensysteme zur Luftverteidigung eingerichtet.

Vorlaufend ist bis zum Erscheinen der ICAO Karte 2026 dazu im NfL 2025-1-3694 der Luftraum für das neuen ED-R Annaburger Heide seit dem 19.11.2025 bereits festgelegt worden. Redaktionelle Anpassungen (GND → MSL) dazu kommen in Kürze.

Mit einem Radius von 0,6 NM und einer vertikalen Begrenzung 3000 ft MSL dauerhaft H24+HOL (keine Sonderregelungen HOL etc.) → ganzjährig aktiv.

Das ED-R Schönewalde wird ab 2026 ein korrespondierender Standort als Teil der Luftverteidigung im Bereich Mitte der Bundesrepublik sein.



4

Für 2027 ff werden zwei weitere Standorte (in Kombination wie Annaburger Heide und Schönewalde) zusätzlich im Süden (Bayern) und Norden (Schleswig-Holstein) der Bundesrepublik erwartet.

Für 2026/27 wird ein vergleichbarer Standort nur für High Intensity Radar Systeme, wie im ED-R Annaburger Heide, im Bereich Eggisin in der Nähe des ED-R 17 geplant. Die Karte ist zur Info.



### 3. Vorgeschlagene Themen und Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung in der Wintersaison

Die gesellschaftlichen/politischen Entscheidungen führen zu militärischen Anforderungen, deren Diskussion wir nicht durch den Luftsport über das Thema „Luftraum“ führen können.

#### Zur Vorbereitung sowie dem bewussten und geübten Umgang mit den Regelungen empfehlen wir folgende Aus- und Weiterbildungsschwerpunkte:

- Schaffung Sensibilität für die „neuen“ Nutzungen durch die Bw und Alliierte im Luftraum
- gezielte Informationskampagne zur Re-Aktivierung von Tiefflug und Tiefflug-Gebieten
  - relevantes aktives und passives Risiko in der Flugsicherheit
  - NfL 1-2025-3686 kennen (und weitere in dem Zusammenhang) und beachten!
  - prüfen, ob euer Flugplatz eine Schutzzone gemeldet hat!?
  - Frequenzen zur Anfrage im Überlandflug ab 2026 in die Cockpits
- Unterlagen analog und digital vor der neuen Saison 2026 aktualisieren!
  - DSV hat bereits von der DFS eine Zusage wegen Übernahme der Grenzen/Höhen der LFA zur Übernahme in die ICAO-Karte SF und in die VFR-Luftraum-Datenbank
- Üben und in der Flugvorbereitung anwenden: Verstärkte Nutzung von Informationen it Zugang zu militärischen Aktivitäten
  - WebAUP und andere Quellen

### 4. Hilfreiche Links zur Information und für die praktische Anwendung

**Verstärkte Nutzung mit Zugang zu militärischen Aktivitäten → WebAUP**  
[https://ais.dfs.de/pilotservice/briefing/aup/aup\\_edit.jsp](https://ais.dfs.de/pilotservice/briefing/aup/aup_edit.jsp)

5

**Verstärkte Nutzungen von sonstigen Informationen → NOTAM**  
<https://www.notaminfo.com/latest?country=Germany>

**Nutzung der Dipul – Digitale Plattform unbemannte Luftfahrt**  
<https://www.dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/map-tool-im-neuen-design>  
→ prüfen, ob euer Flugplatz auch hier eine Schutzzone gegenüber UAS hat

**Verstärkte Nutzung der Air-to-Air-Frequenz → während des Streckenflugs**  
<https://www.dsv.aero/index.php/component/content/article/24-service/luftraum-und-flugbetrieb/337-bundesaufsichtsamt-fuer-flugsicherung-informiert>

**Allgemeine Info aus AIP VFR → GEN, ENR, AIC etc.**  
<https://aip.dfs.de/BasicVFR/2025NOV13/chapter/33659a4895a44c8aae642b79ed4a9fa2.htm>

**Grundlagen der Luftraumplanung**  
„Leitfaden zur Luftraumplanung in Deutschland“, neu seit 28.01.2024  
<https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/LF/kriterienkatalog-zur-einrichtung-von-luftraeumen.pdf?blob=publicationFile>

**FIDA Flight Sport Incident Database → Meldeportal vom Luftsport für den Luftsport**  
<https://www.fida.aero>

Bei Fragen und weiteren Anregungen rund um Themen im und zum Luftraum, könnt ihr uns über die angefügte Emailadresse ansprechen.

Herbert Märtin  
DSV AUL - Ost  
[luftraum-ost@dsv.aero](mailto:luftraum-ost@dsv.aero)